

Festschrift für
Werner Lorenz
zum siebzigsten Geburtstag

Herausgegeben von
Bernhard Pfister
Michael R. Will



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag /

hrsg. von Bernhard Pfister; Michael R. Will. – Tübingen:

Mohr, 1991

ISBN 3-16-145876-1

NE: Pfister, Bernhard [Hrsg.]; Lorenz, Werner: Festschrift

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde aus der Stempel Garamond gesetzt und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern und gebunden von Heinr. Koch in Tübingen.

Inhalt

Zueignung	V
Begegnungen mit Werner Lorenz	VII

1. Abteilung *Privatrecht und Wirtschaftsrecht*

PETER BADURA, Verwaltungskompetenz und Organisationsrecht des Bundes (Art. 87 Abs. 1 GG) im Hinblick auf eine Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, betrachtet am Beispiel der Postreform von 1989	3
CLAUS-WILHELM CANARIS, Die Gegenleistungskondiktion	19
ERWIN DEUTSCH, Produkt- und Arzneimittelhaftung im Gentechnikrecht	65
ERICH GASSNER, Zur Verwaltung von Umweltschäden	81
ANDREAS HELDRICH, Schranken der elterlichen Vertretungsmacht bei der Ausschlagung einer Erbschaft	97
HEIN KÖTZ, Ist die Produkthaftung eine vom Verschulden unabhängige Haftung?	109
KARL KREUZER, Prinzipien des deutschen außervertraglichen Haftungsrechts	123
PETER LERCHE, Meinungsfreiheit und Richtigkeitsanforderungen an Tatsachenangaben im wirtschaftlichen Wettbewerb	143
DIETER MEDICUS, Zur deliktischen Eigenhaftung von Organpersonen . . .	155
BERNHARD PFISTER, Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht	171
WALTER ROLLAND, Zur Sonderstellung des Arzneimittelherstellers im System des Produkthaftungsrechts	193
RUPERT SCHOLZ, Grundrechtsschutz gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen	213
GERHARD SCHRICKER, Das Recht des Hochschullehrers an seinen wissenschaftlichen Papieren	233
WALTER SELB, Die mehrfach hinkende Gesamtschuld	245
ROLF SERICK, Verlängerter Eigentumsvorbehalt und massengeschäftsbedingtes Kontokorrent im Zweitverhältnis	253

2. Abteilung

Internationales Privat- und Zivilprozeßrecht

CHRISTIAN VON BAR, Wertpapiere im deutschen Internationalen Privatrecht	273
✓ DAGMAR COESTER-WALTJEN, Der Eskimo-Mantel aus Spanien – Ist der kollisionsrechtliche Verbraucherschutz zu kurz gestrikt?	297
HEINRICH DÖRNER, Das deutsche Interlokale Privatrecht nach dem Einigungsvertrag	321
WOLFGANG FIKENTSCHER, Hauptfelder und Zwecke des Kartellrechts in rechtspolitischer und kollisionsrechtlicher Sicht	341
✓ RAINER HAUSMANN, Einheitliche Anknüpfung internationaler Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen?	359
DIETER HENRICH, Die Anknüpfung von Spar- und Depotverträgen zugunsten Dritter auf den Todesfall	379
✓ REINHARD HEPTING, Schwerpunktanknüpfung und Schwerpunktvermutungen im internationalen Vertragsrecht – zugleich ein Beitrag zur Beweislast bei der Konkretisierung von Generalklauseln	393
KLAUS J. HOPT, Emission, Prospekthaftung und Anleihetreuhand im internationalen Recht	413
✓ ERIK JAYME, Inhaltskontrolle von Rechtswahlklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen	435
EGON LORENZ, Die Grundsätze des deutschen internationalen Betriebsverfassungsrechts	441
THOMAS RAUSCHER, Internationales Bereicherungsrecht bei Unklagbarkeit gemäß Art. VIII Abs. 2 (b) IWF-Abkommen (Bretton-Woods)	471
PETER SCHLOSSER, Extraterritoriale Rechtsdurchsetzung im Zivilprozeß	497
✓ KLAUS SCHURIG, Ein Kollisionsrecht für das Kollisionsrecht im vereinigten Deutschland	513
KURT SIEHR, Nationaler und internationaler Kulturgüterschutz – Eingriffsnormen und der internationale Kunsthandel	525
✓ HANS JÜRGEN SONNENBERGER, Kompetenzfragen des italienischen Konkursrechts bei Insolvenzen italienischer Kapitalgesellschaften, insbesondere der s. r. l.	543
ERNST STEINDORFF, Anerkennung im EG-Recht	561
HANS STOLL, Kollisionsprivatrechtliche Aspekte des Vertrages über die deutsche Einigung	577

FRITZ STURM, Scheidung und Wiederheirat von Ausländern in Deutschland – Eine kritische Analyse von Art. 13 Abs. 2 EGBGB	597
--	-----

3. Abteilung

Auslandsrecht und Rechtsvergleichung

JACQUES GHESTIN, L'influence des directives communautaires sur le droit français de la responsabilité	619
ARTHUR KAUFMANN, Vergleichende Rechtsphilosophie – am Beispiel der klassischen chinesischen und klassischen abendländischen Rechtskultur	635
ZENTARO KITAGAWA, Treaty on Intellectual Property in Respect of Integrated Circuits – A Failed Success	649
PREBEN STUER LAURIDSEN, <i>Nunc redeam ad meum</i> – Die Entwicklung der Pressefreiheit und des Persönlichkeitsrechts im dänischen Recht	677
HEINZ-PETER MANSEL, Substitution im deutschen Zwangsvollstreckungsrecht – Zur funktionellen Rechtsvergleichung bei der Sachrechtsauslegung	689
BASIL S. MARKESINIS, Subtle ways of legal borrowing – Some Comparative Reflections on the Report of the <i>Calcutt</i> Committee „On Privacy and Related Matters“	717
HANS MERZ, Die Aufrechterhaltung formnichtiger Schuldverträge	739
KARL H. NEUMAYER, Der Vertragsschluß nach dem Recht des internationalen Warenkaufs (Wiener Übereinkommen von 1980)	747
ERNST KARL PAKUSCHER, Die Sicherheit des Patents	763
ULRICH SPELLENBERG, Sicherheit im Grundstücksverkehr – <i>Publicité foncière</i> , Grundbuch und <i>Torrens</i> -Systeme	779
ANDRÉ TUNC, Responsabilité Civile et Droit des Accidents	805
MICHAEL R. WILL, Die Sängerin im Zivilgesetzbuch – Zum neuen türkischen Transsexuellengesetz	825
HANS F. ZACHER, Das Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Sozialrecht	847
Verzeichnis der Schriften von Werner Lorenz	875
Verzeichnis der Autoren	887

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht

Hans F. Zacher

I. Die Anfänge

1. Die äußeren Daten

Am 24. Juli 1972 schrieb der damalige Präsident des Bundessozialgerichts, *Professor Dr. Georg Wannagat*, dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft einen Brief, in dem er vorschlug, ein Max-Planck-Institut für internationales Sozialrecht zu errichten. Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, *Professor Dr. Reimar Lüst*, griff den Vorschlag auf und brachte das Verfahren in Gang, das in der Max-Planck-Gesellschaft üblich ist, um zu prüfen, ob dem Vorschlag für die Errichtung eines neuen Max-Planck-Instituts gefolgt werden soll. Im Januar 1973 setzte die Geisteswissenschaftliche Sektion der Max-Planck-Gesellschaft eine entsprechende Kommission ein. Sie führte zu dem Vorschlag, eine Projektgruppe zu errichten: gewissermaßen ein Max-Planck-Institut nicht nur auf Zeit, sondern auch auf Probe. Diesem Vorschlag folgte der Senat mit einem Beschluß vom 15. März 1974. Am 1. April 1975 wurde der *Verfasser* – im Hauptamt Professor für öffentliches Recht, insbesondere deutsches und bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München – zum Leiter der Projektgruppe bestellt. Die Projektgruppe sollte auf fünf Jahre errichtet werden. In den folgenden Monaten wurden die Mitarbeiter ausgewählt und eingestellt, Räume und erste Einrichtungsgegenstände beschafft. Am 1. März 1976 konnte die Projektgruppe mit fünf wissenschaftlichen Mitarbeitern die Arbeit aufnehmen.

Bereits 1978 griff die Geisteswissenschaftliche Sektion der Max-Planck-Gesellschaft die Frage der Fortführung der Projektgruppe als Institut auf. Im Januar 1979 beschließt sie, dem Senat vorzuschlagen, die Projektgruppe in ein Max-Planck-Institut für internationales und vergleichendes Sozialrecht umzuwandeln. Am 16. März 1979 beschloß der Senat der Max-Planck-Gesellschaft, diesem Vorschlag zu folgen. Nachdem auch die Zustimmung der Finanzierungsträger der Max-Planck-Gesellschaft, des Bundes und der Länder, eingeholt worden war, vollzog der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft diese Beschlüsse zum 1. Januar 1980. Der *Verfasser* wurde zum Direktor dieses Instituts bestellt. In der Folgezeit wurde das Institut personell erweitert. Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter wurde von fünf auf zehn erhöht. Das nichtwissenschaftliche Personal wurde entsprechend verstärkt.

Eineinhalb Jahre nach dem Anfang der Projektgruppe mag es erlaubt sein, über die Entwicklung dieses Max-Planck-Instituts zu berichten. Und es mag erlaubt sein, dies gerade in einer Festschrift für *Werner Lorenz* zu tun. Seine Verdienste um die Rechtsvergleichung sind jedem gegenwärtig, der an dieser Festschrift mitwirkt –, und wohl auch jedem, der sie liest. Mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht wurde die Rechtsvergleichung auf einem wichtigen Feld, das vorher brachlag, vervollständigt. So mag es gerade in einer Festschrift mit wesentlich rechtsvergleichendem Akzent sinnvoll sein, das Institut und die Eigenart seiner Arbeit vorzustellen¹.

2. Die wissenschaftliche Ausgangssituation

Zumeist werden Max-Planck-Institute errichtet, weil eine wissenschaftliche Disziplin einen gewissen Reifegrad erreicht hat. Die Situation bei der Errichtung der Projektgruppe und der Gründung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht war wesentlich anders. Nicht die Wissenschaft vom internationalen und vergleichenden Sozialrecht provozierte die Gründung zunächst der Projektgruppe und dann des Instituts. Vielmehr war es das Defizit an Forschung, das nicht länger verantwortet werden konnte. Eine Wissenschaft der Sozialrechtsvergleichung oder des internationalen Sozialrechts gab es nicht. Zugleich aber war die Sozialpolitik und war damit das Sozialrecht national wie international immer wichtiger geworden. Dieser Widerspruch verlangte nach Abhilfe.

Als die Projektgruppe zu arbeiten anfang, gab es weltweit – soweit zu erkennen war – weder ein wissenschaftliches Institut noch einen Lehrstuhl, der ihrem Aufgabenbereich gewidmet gewesen wäre. Auch hatte noch niemand eine systematische und umfassende Darstellung der Sozialrechtsvergleichung oder des internationalen Sozialrechts vorgelegt. Natürlich gab es hier und da Studien über einzelne sozialrechtliche Organisationen (z. B. die Internationale Arbeitsorganisation) oder über das internationale Sozialrecht einzelner Länder. Da eine entsprechende wissenschaftliche Disziplin fehlte, war es jedoch sehr schwer, diese Ansätze aufzuspüren oder gar einen Überblick über diese Ansätze zu gewinnen. Insgesamt mußte das Institut somit Methode und System seines Gegenstandes von Grund auf neu entwickeln.

Die Projektgruppe entschloß sich zu einer dialektischen Arbeitsweise. Auf der

¹ Zum Institut siehe Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. In: Berichte und Mitteilungen der Max-Planck-Gesellschaft, Heft 2/1986. Siehe ferner die jährlichen Berichte über die Arbeiten des Instituts im Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft: 1977, S. 682 ff.; 1978, S. 708 ff.; 1979, S. 740 ff.; 1980, S. 756 ff.; 1981, S. 765 ff.; 1982, S. 765 ff.; 1983, S. 813 ff.; 1984, S. 896 ff.; 1985, S. 833 ff.; 1986, S. 870 ff.; 1987, S. 932 ff.; 1988, S. 803 ff.; 1989, S. 820 ff.; 1990, S. 868 ff. – Eine „Bibliographie 1976–1986“ erschien 1986 im Druck. Eine Bibliographie 1976–1991 liegt vervielfältigt vor. Im folgenden können nur exemplarische Hinweise aus der Zahl der Veröffentlichungen des Instituts gegeben werden. Darum wird nachdrücklich auf diese Bibliographie verwiesen.

einen Seite versuchte sie, sich den Zentralfragen ihres Arbeitsbereichs zu nähern. Auf der anderen Seite versuchte sie sich in exemplarischen Arbeiten zu einzelnen Bereichen. Prinzipielle, systematische und methodische Arbeit auf der einen Seite und spezielle Arbeitserfahrung auf der anderen Seite sollten sich wechselseitig befruchten und korrigieren.

II. Die Grundfragen

1. Was ist „Sozialrecht“?

Zu den gleichermaßen primitiven wie schwerwiegenden Anfangsproblemen der Projektgruppe zählte, daß sich der Begriff *Sozialrecht*² als überaus vieldeutig erwies – eher als ein Syndrom denn als operationaler Begriff. Das galt schon im nationalen Rahmen. Im internationalen Rahmen war die Vielfalt fast hoffnungslos. Was dem Begriff des Sozialrechts in anderen Sprachen zu entsprechen schien, hatte dort entweder keinen (wie in vielen englischsprachigen Ländern der Begriff *social law*) oder einen wesentlich anderen Sinn (wie in romanischen Ländern der Begriff *droit social*, *diritto sociale*, *derecho social* etc.). Aber auch substitutive Begriffe (wie das Recht der sozialen Sicherheit) erwiesen sich als extrem variierend. Jedenfalls fanden sich von Land zu Land andere Namen für jeweils anders gebildete Rechtskomplexe. Aber auch der deutsche Begriff des „Sozialrechts“ war nicht in funktionaler Weise gebildet worden, sondern in additiver, selbst wieder variierender Manier.

Die Projektgruppe versuchte es zunächst mit einem sehr offenen Anfang: *Sozialrecht = sozial geprägtes Recht*. Nun ist im Wohlfahrtsstaat aber der soziale Zweck des Rechts „allgegenwärtig“. Er tritt nur in unterschiedlicher Dichte auf. Somit konnte sich dieser Begriff weder zur Abgrenzung von Rechtsgebieten noch zur Identifikation spezifischer Funktionen und Techniken eignen³.

Auf der Suche nach den Funktionsweisen sozialen Rechts drängte sich mehr und mehr eine elementare Unterscheidung auf⁴:

– zwischen der Abwehr sozialer Gefahren und der Kompensation sozialer Defizite in den schon vorgegebenen Rechtsfeldern (des Arbeitsrechts, des familiären Unterhaltsrechts, des Rechts der Bedarfsdeckung)

Beispiele: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall; Mietpreisbindung

² Siehe insbesondere *Felix Schmid*, Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit, Die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, 1981.

³ Siehe z. B. *Hans F. Zacher*, Was ist Sozialrecht? In: *Klaus Müller* (Hg.), Sozialrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für *Horst Schiekel* (1978) S. 371 ff.; *ders.*, Sozialversicherung, soziale Sicherheit. In: *Dieter Farny* u. a. (Hg.), Handwörterbuch der Versicherung – HdV, 1988, S. 795 ff.; siehe ferner *Eberhard Eichenhofer*, Soziales Recht und Sozialrecht. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht, 1981, S. 19 ff.

⁴ Siehe *Hans F. Zacher*, Zur Anatomie des Sozialrechts. In: Die Sozialgerichtsbarkeit 1982, S. 329 ff.

- und der Schaffung neuer, spezifischer Ebenen und Mechanismen der Kompensation sozialer Defizite

korrespondierende Beispiele: Krankengeld durch Krankenkasse; Wohngeld. Der *erste Modus*, der den *sozialen Schutz und Ausgleich in die vorfindlichen Rechtsfelder* aufnimmt, wurde „*internalisierend*“ genannt, der *zweite Modus*, der den *sozialen Ausgleich aus diesen Rechtsfeldern herausführt*, wurde „*externalisierend*“ genannt. Externalisierende Lösungen (insbesondere Sozialleistungssysteme) sind primär vom sozialen Zweck geprägt. Bei internalisierenden Lösungen dagegen geht der soziale Zweck eine intensive Verbindung mit anderen Rechtszwecken ein.

Damit ergab sich nun die Möglichkeit einer Unterscheidung:

- *Sozialrecht im engeren Sinn* ist die *Summe der externalisierenden Lösungen*. Das ist das *Sozialleistungsrecht* (z. B. Sozialversicherungsrecht, soziales Entschädigungsrecht, Sozialhilferecht, aber auch Recht anderer Hilfs- und Förderungssysteme wie Wohngeldrecht etc.). In der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Sozialrecht im Sozialgesetzbuch zusammengefaßt.

Projektgruppe und Institut fanden in diesem „Sozialrecht im engeren Sinn“ ihren eigentlichen Aufgabenbereich.

- *Sozialrecht im weiteren Sinn* ist demgegenüber die *Summe der internalisierenden und der externalisierenden Lösungen*, die Summe allen Rechts, das sozialen Gefährdungen entgegenwirkt und soziale Nachteile ausgleicht. Dieser Begriff des Sozialrechts im weiteren Sinn ist identisch mit dem als erster Zugang genutzten offenen Begriff: Sozialrecht = das sozial geprägte Recht.

Projektgruppe und Institut hatten dieses „Sozialrecht im weiteren Sinn“ von vornherein mit einzubeziehen. In vielen Fällen sind internalisierende und externalisierende Regelungen funktional vertauschbar oder komplementär (z. B. die verschiedenen Formen der betrieblichen und öffentlichen Alterssicherung)⁵.

Damit war für Projektgruppe und Institut auch die *klassische „Einebe“ zwischen Arbeitsrecht und Sozialrecht unmöglich geworden*. Zwar ist Arbeitsrecht ein wichtiger Bereich des Sozialrechts im weiteren Sinn. Jedoch erweisen sich andere Bereiche des Umfelds als nicht minder wichtig: die verschiedenen Bereiche des Rechts, in denen sich die Bedarfsdeckung vollzieht (Verbraucherschutz, Mietrecht, Recht der Unterbringung in Heimen, Recht der medizinischen Versorgung, Recht der Pflegeleistungen usw.) sowie das Recht des ehelichen Unterhaltsverbandes (Eherecht, Kindschaftsrecht, Familienrecht).

⁵ Siehe Hans F. Zacher/Francis Kessler, Die Rollen der öffentlichen Verwaltung und der privaten Träger in der sozialen Sicherheit, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 1990, S. 97 ff., insbesondere S. 106 ff.; H. F. Zacher/F. Kessler, Rôle respectif du service public et de l'initiative privée dans la politique de sécurité sociale. In: Revue internationale de droit comparé 1990, S. 203 ff.; siehe außerdem Hans F. Zacher, Stichwort „Sozialrecht“. In: Staatslexikon, 7. Aufl., Bd. 5 (1989), Sp. 59–68.

2. Sozialrecht – Sozialstaat – Sozialverfassung

Projektgruppe und Institut hatten daneben aber auch andere Grundfragen des Sozialrechts zu klären. So etwa die Frage der *Verrechtlichung*⁶ der sozialen Lebenssituationen, der sozialen Beziehungen, der sozialen Dienste usw. durch Sozialrecht. Was bedeutet es für das „Soziale“, daß es durch das Recht verwirklicht wird? Was sind die Vorzüge, was die Nachteile? Was bedeutet es für das Recht, daß es sozial in Dienst genommen wird? Wo sind die Vorzüge für das Recht, wo die Nachteile? Was vor allem bedeutet es für das Leben, daß es nicht mehr allein durch direkte Regelungen vom Recht gesteuert wird, sondern auch indirekt, durch die Ordnung sozialer Leistungen – durch die Tatbestände, die den Zugang zu sozialen Leistungen eröffnen und durch die Tatbestände, von denen her soziale Leistungen versagt werden können?

Ähnlich wie dem Grundverhältnis des „Sozialen“ zum Recht ist auch dem Grundverhältnis zwischen dem „Sozialen“ und dem Staat nachzugehen. Damit ist die Problematik des *Wohlfahrtsstaats/Sozialstaats* auch als Thema des Instituts in Sicht⁷.

Die Grundordnung des Staates ist die Verfassung. Sie ist zugleich die oberste, mächtigste Schicht des Rechts. So ergab sich also ein dritter Bereich von Grundfragen: das *Sozialverfassungsrecht*⁸.

⁶ Siehe *Hans F. Zacher*, Verrechtlichung im Bereich des Sozialrechts. In: *Friedrich Kübler* (Hg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität (1984) S. 11 ff.; *ders.*, Juridification in the field of social law. In: *Gunther Teubner* (ed.), Juridification of social spheres (1987) S. 373 ff.

⁷ Siehe *Hans F. Zacher*, Soziale Marktwirtschaft: Ihr Verhältnis zur Rechtsordnung und zum politischen System. In: Zukunftsprobleme der sozialen Marktwirtschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, neue Folge, Bd. 116 (1981) S. 817 ff.; *ders.*, Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft. In: *Wolfgang Gitter/Werner Thieme/Hans F. Zacher* (Hg.), Im Dienst des Sozialrechts. Festschrift für *Georg Wannagat* (1981) S. 715 ff.; *ders.*, Chancen und Grenzen des Sozialstaats. Rolle und Lage des Rechts. In: *Peter Koslowski/Philipp Kreuzer/Reinhard Löw* (Hg.), Chancen und Grenzen des Sozialstaats. Staatstheorie – Politische Ökonomie – Politik (1983) S. 66 ff.; *ders.*, Der gebeutelte Sozialstaat in der wirtschaftlichen Krise. In: *Sozialer Fortschritt* 1984, S. 1 ff.; *ders.*, Entstehung, Wandel und Fehlentwicklung des Sozialstaats in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Betriebliche Altersversorgung* 1985, S. 81 ff.; *Bernd Schulte/Ashley M. Wilton*, Das Ende des Wohlfahrtsstaates? Reformen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in Großbritannien 1980. In: *Zeitschrift für Sozialhilfe* 1980, S. 326 ff.; *Bernd Schulte*, Blick über die Grenzen: Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich. In: *Michael Opielka* (Hg.), Perspektiven der Sozialpolitik (1987) S. 108 ff.; *ders.*, Welche Garantien bieten die Systeme der sozialen Sicherheit? In: *Theodor Tomandl* (Red.), 100 Jahre Sozialversicherung in Österreich (1988) S. 188 ff.; *ders.*, Wie sicher ist die soziale Sicherung? International vergleichende Perspektive. In: *Barbara Riedmüller/Marianne Rodenstein* (Hg.), Wie sicher ist die soziale Sicherung? (1989) S. 321 ff.; *Thomas Simons*, Italien als Sozialstaat. Ein Abriss des italienischen Systems der sozialen Sicherheit. In: *Sozialer Fortschritt* 1983, S. 202 ff.

⁸ Siehe *Kwang Seok Cheon*, Das Recht der sozialen Sicherheit und seine verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Korea, 1990; *Eberhard Eichenhofer*, Der verfassungsrechtliche Schutz von sozialversicherungsrechtlichen Anrechten in der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den USA. In: *Zeitschrift für*

3. Sozialrechtsvergleichung

Alle diese Überlegungen mußten von vornherein komparativ angestellt werden. Dem Auftrag der Projektgruppe und des Instituts konnte es nicht genügen, eine Theorie des deutschen Sozialrechts zu entwickeln. Jede Sozialrechtstheorie mußte von vornherein den Ehrgeiz haben, für das systematische Erfassen und Verstehen möglichst vieler nationaler Sozialrechtsordnungen geeignet zu sein. Die sozialrechtstheoretische Arbeit und die sozialrechtsvergleichende Arbeit gingen daher *a priori* ineinander über.

Auf der anderen Seite zählte die Information über ausländisches Sozialrecht von vornherein zu den Interessen, die mit der Errichtung der Projektgruppe und des Instituts verbunden waren. Informationen über das ausländische Sozialrecht sind aber nur sinnvoll, wenn sie mit dem eigenen Sozialrecht in eine vergleichende Beziehung gebracht werden. Was aber ist, wenn man – um ein beliebiges Beispiel zu nehmen – eine dänische Volkspension mit einer deutschen Sozialversicherungsrente vergleicht, gleich und ungleich? Jeder Schritt, der hinter dem naiven Vordergrund des Nebeneinanderstellens von Leistungsbeträgen hinausführt, erschließt dabei die extreme Kontextualität sozialer Leistungen. Um im Beispiel zu bleiben: die Volkspension wie die Sozialversicherungsrente müssen im Konzert anderer Sozialleistungen (staatliche, tarifliche oder betriebliche Ergänzungsrenten; Krankenversicherung oder Gesundheitsversorgung für Rentner), im Zusammenhang mit der zurückliegenden Lebensleistung, mit den besonderen Vorsorgeaufwendungen (Beiträgen), mit dem jeweils erworbenen Lebensstandard und dem Umfeld der sozialen Dienste (Heime, Essen auf Rädern usw.) sowie der sonstigen Bedarfsdeckung der Bevölkerung (insbesondere den Preisen für die Güter, die den Rentenempfängern wichtig sind) gesehen werden; aber auch Unterschiede der gesetzgeberischen und administrativen Kompetenz, des Rechtsschutzes, der Finanzierung sind in Betracht zu ziehen; die Bedingungen des Arbeitsrechts, des Familienrechts, des Steuerrechts usw. spielen eine wesentliche Rolle⁹; am Ende kann alles weder verstanden noch bewertet werden, wenn nicht auch die Geschichte sowie die ökonomischen und gesellschaftlichen

ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 1988, S. 239 ff.; *Hans-Joachim Reinhard*, Sozialstaatsprinzip und soziale Grundrechte in Spanien – Ein Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland. In: ebenda, S. 169 ff.; *Bernd Schulte*, Bestandsschutz sozialer Rechtspositionen. Eine vergleichende Betrachtung. In: ebenda, S. 205 ff.; *Hans F. Zacher*, Freiheits- und Sozialrechte im modernen Verfassungsstaat. In: *Stanis-Edmund Szydzik* (Hg.), Christliches Gesellschaftsdenken im Umbruch. Referate und Gespräche (1977) S. 75 ff.; *ders.*, Staat und Gewerkschaften. Zur Doppelverfassung einer Arbeitermergesellschaft, 1977; *ders.*, Sozialpolitik, Verfassung und Sozialrecht im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland, 1980; *ders.*, Das soziale Staatsziel. In: *Josef Isensee/Paul Kirchhof* (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 (1987) S. 1045 ff.; *ders.*, Vierzig Jahre Sozialstaat – Schwerpunkte der rechtlichen Ordnung –. In: *Norbert Blüm/Hans F. Zacher*, 40 Jahre Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland (1989), S. 19 ff.; *ders.*, Verfassung und Sozialrecht. In: Das akzeptierte Grundgesetz. Festschrift für *Günter Dürig* (1990) S. 67 ff.

⁹ Zum Vorstehenden exemplarisch *Hans F. Zacher* (Hg.), Alterssicherung im Rechtsvergleich, 1991.

Verhältnisse, ganz besonders die in der Gesellschaft lebendigen Wertvorstellungen in Betracht gezogen werden. Damit stellt sich die Frage nach gültigen Methoden der Sozialrechtsvergleichung. Gerade insofern hat das Institut im wesentlichen von vorne beginnen müssen. Die Methoden der Privatrechtsvergleichung konnten nicht ausreichen. Grundfragen der Sozialrechtsvergleichung zählten daher ganz besonders zu jener elementaren Arbeit, über die hier berichtet wird¹⁰.

III. Die spezielle sozialrechtliche Arbeit

Diesen Grundfragen gegenüber war es, wie schon oben angedeutet, notwendig, konkrete sozialrechtliche Problembereiche zu bearbeiten: zunächst, um an ihnen Erfahrungen zu sammeln, Methoden ebenso wie sachliche Einsichten zu gewinnen; mehr und mehr aber auch, um zu sachlichen Lösungen beizutragen. Hier war es von Anfang an ein zentrales Prinzip der Projektgruppe und ist es bis heute ein zentrales Prinzip des Instituts, durch weites thematisches Ausgreifen und durch Diversifikation der Arbeitsweisen möglichst vielfältige Erfahrungen zu sammeln und zu lernen, das je Allgemeinere vom je Besonderen zu unterscheiden.

1. Die Arbeitsweisen

Eine eigene Überlegung verdiente und verdient dabei die Vielfalt der Arbeitsweisen.

Gegenständlich wurden

- nationalrechtliche Arbeiten (Arbeiten auf dem Gebiet des deutschen Rechts, Arbeiten auf dem Gebiet eines bestimmten ausländischen Rechts),
- supranationale, europarechtliche Arbeiten,
- völkerrechtliche Arbeiten,
- vor allem aber auch komparative Arbeiten (Zwei-Länder-Vergleiche¹¹, Mehr-

¹⁰ Siehe *Hans F. Zacher*, Vorfagen zu den Methoden der Sozialrechtsvergleichung. In: *ders.* (Hg.), *Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs*. Colloquium der Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft (1977) S. 21 ff.; siehe ferner *Eberhard Eichenhofer*, Systeme sozialer Sicherheit im internationalen Vergleich. In: *Bernd von Maydell/Walter Kannengießer* (Hg.), *Handbuch Sozialpolitik* (1988) S. 387 ff.; *Bernd Schulte*, Zu den Strukturen des Sozialrechts ausländischer Staaten: Sozialrecht in den EG-Ländern. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 1978, S. 203 ff.; *Hans F. Zacher* (Hg.), *Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts*. Colloquium der Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft, 1978.

¹¹ Siehe *Gerhard Igl*, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Recht der sozialen Sicherheit. Eine rechtsvergleichende Untersuchung für die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, 1987; *Nicole Kerschen/Francis Kessler*, L'indemnisation du chômage en France et en Allemagne: protection sociale ou régulation du marché de l'emploi? Approche juridique. Rapport pour le colloque „Les comparaisons internationales des politiques et des systèmes de sécurité sociale“, 1990; *Ulrich Lohmann*, Soziale Grundrechte in der Sowjetunion und der Deutschen Demokrati-

Länder-Vergleiche¹²; „vertikale“ Vergleiche zwischen europäischem Recht und nationalen Rechten oder Völkerrecht und nationalen Rechten¹³) unternommen und durchgeführt.

schen Republik. In: Politik und Kultur 1988, S. 41 ff.; *ders.*, Sozialistisches Sozialrecht? Ausgewählte Sozialrechtsinstitute der UdSSR und der DDR im Vergleich. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 1988, S. 269 ff.; *Hans-Joachim Reinhard*, Die Aufteilung von Rentenanwartschaften in der Bundesrepublik Deutschland und Kanada. Ein geeigneter Weg zur gleichen sozialen Sicherung für Mann und Frau? In: IVSS, Gleichbehandlung in der sozialen Sicherheit, Studien und Forschungen Nr. 27 (1988) S. 51 ff.; *Thomas Simons*, Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht, 1985.

¹² Siehe *Jonathan Bradshaw/David Piachaud/Hermione Parker/Bernd Schulte*, Familienleistungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Vergleich. In: Zeitschrift für Sozialreform 1982, S. 129 ff.; *Gerhard Igl*, Das Sozialrecht der Behinderten in Westeuropa. Die Konzeption in Belgien, Frankreich, England und in der Bundesrepublik Deutschland. In: Zeitschrift für Sozialhilfe 1981, S. 161 ff.; *ders.*, Die Lage der Behinderten – Eine Aufgabe des Sozialrechts. In: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1981, S. 272 ff., 276 ff.; *ders.*, Reformen und Diskussionen zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme in Westeuropa. – Beispiele aus Frankreich und Belgien. – Die internationale Entwicklung. In: *Karl-Jürgen Bieback* (Hg.), Perspektiven der Sozialversicherung und ihrer Finanzierung, 1986; *Eva-Maria Hohnerlein*, Einkommenssicherung bei Verlust des Arbeitsplatzes in Lateinamerika. Eine rechtsvergleichende Skizze. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 1988, S. 139 ff.; *Otto Kaufmann/Francis Kessler/Peter A. Köhler*, Retraite complémentaire de vieillesse. Allemagne, Suisse, Danemark. In: La Semaine Sociale Lamy, 1990; *Gisela Schatte*, Grenzen der Verfallbarkeit betrieblicher Versorgungsansprüche. Ein Vergleich der gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Ländern Bundesrepublik Deutschland, USA, Kanada und der Schweiz. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 1988, S. 185 ff.; *Bernd Schulte*, Reformen der sozialen Sicherheit in Westeuropa 1965–1980. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 1980, S. 323 ff.; *ders.*, Probleme der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden in der Europäischen Gemeinschaft. Studie über die Probleme der rechtlichen Ausgestaltung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 1980; *B. Schulte*, Problèmes de la sécurité sociale des travailleurs culturels dans la Communauté Européenne, Bruxelles: Commission de la Communauté Européenne, 1980; *ders.*, Die soziale Sicherung von Autoren und Künstlern im Bereich der Europäischen Gemeinschaft. In: Sozialer Fortschritt 1982, S. 30 ff.; *ders.*, Reformvorstellungen unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Regelungen und Erfahrungen. In: *Ulrich Hellmann* (Hg.), Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung (1986) S. 97 ff.; *ders.*, Mindesteinkommensregelungen im internationalen Vergleich. Ansatzpunkte in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft und auf Gemeinschaftsebene. In: *Michael Opielka/Georg Vobruba* (Hg.), Das garantierte Grundeinkommen (1986) S. 118 ff.; *ders.*, Sozialhilfe in Europa. In: *Wolfgang Kitterer* (Hg.), Sozialhilfe und Finanzausgleich (1989) S. 55 ff.; *ders.*, Das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern in internationaler Perspektive. In: *Johannes Münder/Dieter Kreft* (Hg.), Subsidiarität heute (1990) S. 44 ff.; *Hans F. Zacher/Martin Bullinger/Gerhard Igl* (Hg.), Soziale Sicherung im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, Schweden, Belgien und den Europäischen Gemeinschaften. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (1981), Frankfurt/Main, 1982, *H. F. Zacher/F. Kessler*, Die Rollen der öffentlichen Verwaltung und der privaten Träger (Fn. 5).

¹³ *Angelika Pflüger*, Soziale Sicherung in rechtsvergleichender und europarechtlicher Sicht, Dissertation München 1991; *Rolf Schuler*, Zwischenstaatlichen und gemeinschaftsrechtliche Sozialrechtsintegration im Vergleich. In: Europarecht 1985, S. 113 ff.; *Bernd Schulte*, Sozialrechtsinfrastruktur als Entwicklungspotential: Defizite einzelner EG-Ländern. In: Soziale Si-

Eine ganz andere Frage ist die, *wer* an einer Arbeit *beteiligt* ist.

- Innerhalb des Instituts ist dabei zwischen den Einzelarbeiten und den Gemeinschaftsarbeiten zu unterscheiden. Der Nachdruck lag von Anfang an auf den Einzelarbeiten. Jedoch wurden immer nachhaltiger auch Ansätze zur Gruppenarbeit unternommen (teils in Kooperation einiger, teils in Kooperation möglichst aller Mitglieder des Instituts).
- Projektgruppe und Institut haben sich aber immer wieder auch aushäusigen Sachverstands versichert. Der verbreitetste Weg war der, auswärtigen Sachverstand durch Colloquien in die Institutsarbeit hereinzunehmen¹⁴. Auswärtige Sachverständige wurden aber auch bei anderen kollektiven Arbeiten (als Landesberichterstatter, als Spezialisten einer bestimmten Disziplin usw.) hereinengenommen.
- Ein fruchtbarer, für die innere und äußere Entwicklung des Instituts sehr wichtiger Bereich war die Zusammenarbeit mit Organisationen. Erstens traten Organisationen mit Aufgaben und Herausforderungen an Projektgruppe und Institut heran. Zweitens brachte die Zusammenarbeit mit fachlichen Organisationen immer wieder auch wichtige praktische Erfahrungen, praktische Interessen usw. in die Institutsarbeit ein. Drittens dienten die Organisationen auch als Plattform und Resonanzboden für die Institutsarbeit. Dabei arbeitete das Institut sowohl mit
 - nationalen Organisationen (Deutscher Juristentag¹⁵, Deutscher Sozialrechtsverband¹⁶, Gesellschaft für Rechtsvergleichung¹⁷ usw.) als auch mit
 - internationalen Organisationen (Internationale Vereinigung für Soziale Si-

cherung als Voraussetzung der europäischen Einigung, Forum des VdK Bayern (1989) S. 44 ff.; H. F. Zacher (Hg.), Sozialrechtsvergleich (Fn. 10).

¹⁴ Siehe insbesondere Peter A. Köhler/Hans F. Zacher (Hg.), Beiträge zu Geschichte und aktueller Situation der Sozialversicherung. Colloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht, 1983; Hans F. Zacher (Hg.), Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs. Colloquium der Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft, 1977; ders. (Hg.), Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung. Colloquium der Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft, 1979.

¹⁵ Empfiehlt es sich, soziale Pflege- und Betreuungsverhältnisse gesetzlich zu regeln?, Verhandlungen des 52. Deutschen Juristentages, Bd. 2, Sitzungsbericht Teil N, 1978 (Vorsitzender: Hans F. Zacher, Schriftführer: Gerhard Igl).

¹⁶ Siehe Soziale Sicherheit bei Pflegebedürftigkeit – Bestandsaufnahme und Reformbestrebungen, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Bd. XXIX, 1987.

¹⁷ Siehe Rolf Birk/Gerhard Igl/Hans F. Zacher (Hg.), Arbeitsrechtliche Probleme der Unternehmenskonzentration. Fachgruppe für vergleichendes Arbeits- und Sozialrecht auf der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (1983, Bonn) Berichte, 1986; Hans F. Zacher/Martin Bullinger/Gerhard Igl (Hg.), Soziale Sicherung im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, Schweden, Belgien und den Europäischen Gemeinschaften. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (1981, Frankfurt/Main) 1982.

cherheit¹⁸, *International Council on Social Welfare*¹⁹, Internationale Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit²⁰, Europäisches Institut für soziale Sicherheit²¹ usw.) zusammen²².

Sozialrecht ist ein genuin *interdisziplinäres Fach*.

- Das gilt zunächst im Sinne angrenzender juristischer Disziplinen. Die Zusammenarbeit mit dem Personenrecht, dem Arbeitsrecht, dem Familienrecht, dem Steuerrecht, dem Verfahrensrecht, dem Verwaltungsrecht, dem Verfassungsrecht usw. ist fast immer wesentlich.
- Interdisziplinarität ist aber auch über die juristischen Fächer hinaus gefordert. Projektgruppe und Institut haben in diesem Sinne vor allem mit Historikern, Ökonomen und Soziologen, aber auch mit Ethnologen, zusammengearbeitet²³.

Ein weiteres Beispiel für die unterschiedlichen Arbeitsweisen des Instituts bildet die *Zusammenarbeit mit der Praxis*.

- Sie geschieht einerseits durch die Hereinnahme praktischer Erfahrungen (durch Literatur, Recherchen, Vorträge, Diskussionen, Colloquien usw.). Dabei haben sich Projektgruppe und Institut immer wieder bemüht, nicht nur mit den Akteuren der Praxis (Verwaltungsbeamten, Sozialarbeitern), sondern auch mit den Betroffenen (z. B. Behinderten) zusammenzuarbeiten²⁴.

¹⁸ H.-J. Reinhard, Die Aufteilung von Rentenanwartschaften (Fn. 11); Bernd Schulte, The role of social security in providing social protection to the very old: a comparative view. In: ISSA, The social protection of the frail elderly, Studies and Research No. 28 (1990) S. 45 ff.

¹⁹ Recht – Soziale Wohlfahrt – Soziale Entwicklung. Internationale Konferenz für Soziale Wohlfahrt (ICSW 24, Berlin, 1988) 1990; engl.: *Law – Social Welfare – Social Development*; frz.: *Droit et Législation – Action Sociale – Développement Social*; span.: *Derecho y Ley – Acción Social – Desarrollo Social*.

²⁰ Siehe H. F. Zacher/F. Kessler, Die Rolle der öffentlichen Verwaltung und der privaten Träger (Fn. 5).

²¹ Siehe Bernd Schulte, Les prestations sociales. In: EISS Yearbook 1980–1981 Part 1, S. 123 ff.; ders., Pensions in a period of economic crisis. In: EISS Yearbook 1980–1981 Part 2, S. 61 ff.

²² Entscheidendes Gewicht lag insofern vor allem bei der institutionellen Mitwirkung (in Vorständen, Beiräten usw.). Das kann hier nicht im einzelnen dargetan werden. Die Veröffentlichungen (Fn. 15–21) geben insofern kein Bild des vollen Ausmaßes der Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen.

²³ Siehe noch einmal Fn. 14 und 19. S. außerdem Hans F. Zacher (Hg.), Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung. Colloquium der Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft, 1980; ders., Traditional Solidarity and Modern Social Security: Harmony or Conflict? In: F. von Benda-Beckmann/K. von Benda-Beckmann/E. Casano/F. Hirtz/G. R. Woodman/H. F. Zacher (eds.), Between Kinship and the State. Social Security and Law in Developing Countries (1988) S. 1 ff., 21 ff.

²⁴ Dazu Gerhard Igl, Die Lage der Behinderten – Eine Aufgabe des Sozialrechts. Anregungen aus der Rechtsvergleichung und weiterführende Gedanken. In: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1981, S. 272 ff.; Hans F. Zacher, Die Lage der Behinderten – Eine Aufgabe des Sozialrechts. Eine rechtsvergleichende Analyse anhand von Beiträgen aus Belgien, Italien und der Bundesrepublik Deutschland. In: ebenda, S. 257 ff.; ders., Der Behinderte als Aufgabe der Rechtsordnung. In: Verband der bayerischen Bezirke (Hg.), Der Behinderte als Aufgabe der Rechtsordnung (1981) S. 1 ff.

- Praktische Erfahrung erwächst aber auch daraus, daß die Nachfrage der Praxis nach Sachverstand bedient wird. Um Projektgruppe und Institut von Fremdbestimmung freizuhalten, wurde die Gutachtenpraxis des Instituts freilich stets klein gehalten. Eine Grenze für die Gutachtenpraxis erwuchs auch daraus, daß ein kleines Institut nicht genügend unterschiedlichen Sachverstand (etwa für die verschiedenen Länder, für die Gutachten angefordert werden) haben kann. Doch wurde diese Ebene der Arbeit auch nicht vernachlässigt.

2. Die sachlichen, thematischen Dimensionen der Arbeit

Die Vielfalt der Arbeit des Instituts war freilich nicht nur Prinzip, nicht „nur Versuchsanordnung“, um durch unterschiedliche Gegenstände und Methoden der Arbeit Befruchtung und Kontrolle zu bewirken. Die Vielfalt der Arbeit des Instituts ergab sich nicht minder aus der inneren Vielfalt seines „Stoffes“: des ausländischen und internationalen Sozialrechts.

a) Geschichte

Sozialrecht ist ein junges Recht. Ist ein Recht jung, so dominiert sein gegenwärtiger, aktueller Charakter. Die geschichtliche Reflexion wird vernachlässigt. Und so war es auch für das Sozialrecht der Fall. Auf der anderen Seite war klar, daß Sozialrecht nicht ohne seine Entwicklung verstanden werden kann. Der Sozialrechtsvergleich ist somit am Ende auch nur als ein Vergleich von unterschiedlichen Entwicklungen gültig. Daraus ergab sich die Notwendigkeit für Projektgruppe und Institut, rasch und intensiv in die komparative Sozialrechtsgeschichte einzutreten. Die Arbeiten fanden einen gewissen Höhepunkt im Zusammenhang mit der Hundertjahrfeier der *Bismarck*'schen Sozialgesetzgebung (1881/1981)²⁵.

²⁵ Siehe *H. F. Zacher* (Hg.), Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung (Fn. 14); *Peter A. Köhler/Hans F. Zacher* (Hg.), Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, 1981; *H. F. Zacher/P. A. Köhler* (eds.), The Evolution of Social Insurance 1881–1981. Studies of Germany, France, Great Britain, Austria and Switzerland, London 1982; *P. A. Köhler/H. F. Zacher* (eds.), Un siècle de sécurité sociale 1881–1981. L'évolution en Allemagne, France, Grande-Bretagne, Autriche et Suisse, Nantes 1982; *dies.*, Beiträge zu Geschichte (N. 14).

Zur Geschichte des internationalen Sozialrechts siehe auch *Guy Perrin*, Die Ursprünge des internationalen Rechts der sozialen Sicherheit, 1983; *Hans F. Zacher*, Die Entwicklung der sozialen Sicherheit in Europa. In: *Sociaal en zeker* (Social and secure), Festschrift für *Gerard M. J. Veldkamp* (1986) S. 221 ff.; *ders.*, Vierzig Jahre Sozialstaat (Fn. 8).

b) *Sachthematische Arbeit*

Was hier als „sachthematische“ Arbeit beschrieben werden soll, ist jenes oben schon angekündigte Gegenstück zur Grundlagenarbeit. Die Arbeit an einzelnen Problembereichen sollte dazu dienen, die allgemeine Theoriebildung sowohl anzuspornen als auch permanent auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren. Auf der anderen Seite sollte die Arbeit an Einzelproblemen – die, das war immer im Auge zu behalten, weitgehend das öffentliche Interesse am Institut konstituierte, – den praktischen Nutzen einer guten Theorie beweisen. Diese beiden Ausgangspunkte bewirkten, daß sich die sachthematische Arbeit auf komparative Vorhaben konzentrierte. Nur so konnten sie zu einer allgemeinen Theorie des Sozialrechts und der Sozialrechtsvergleichung beitragen. Andererseits sollte sich hier beweisen – und hat sich hoffentlich hier auch bewiesen –, wie eine richtige theoretische Grundlegung die sozialrechtsvergleichende Arbeit verbessern kann.

Der Grundanlage der sachthematischen Arbeit wurde vor allem bei der Konzeption der Projektgruppe größte Bedeutung zugemessen. Eine sehr weite Spreizung der Zugänge zum Sozialrecht sollte ein breites Erfahrungsspektrum ergeben. In diesem Sinne ging die ursprüngliche Konzeption von fünf unterschiedlichen Zugängen aus:

(1) Sozial schutzbedürftige Gruppen

„Urthema“ war hier die soziale Sicherung von Autoren und Künstlern, die, als die Projektgruppe zu arbeiten anfang, in mehreren europäischen Ländern in die Diskussion geraten war²⁶.

(2) Besondere soziale Situationen

„Urthema“ war hier die besondere Situation dauernd (langfristig) Gebrechlicher. Die Thematik weitete sich jedoch im Laufe der Zeit aus zur allgemeineren Thematik der Behinderung²⁷. Unterschiedliche Zugänge dazu beschränkt und beschreiten Arbeiten zum Pflegebedarf²⁸, zum Pflege- und Betreuungsverhältnis²⁹, zum Einkommensersatz bei Invalidität³⁰, zur Substitution mangelnder Kompetenz zu selbstbestimmter Lebensführung usw.³¹.

²⁶ Bernd Schulte, Probleme der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden (Fn. 12); ders., Die soziale Sicherung der Kulturschaffenden als sozialpolitische Aufgabe. In: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1981, S. 165 ff.; 193 ff.

²⁷ Siehe außer den in Fn. 24 zitierten Arbeiten vor allem Gerhard Igl, Das Sozialrecht der Behinderten in Westeuropa (Fn. 12); ders., Pflegebedürftigkeit und Behinderung (Fn. 11); Bernd Schulte, Rechtliche Rahmenbedingungen der Rehabilitation. In: U. Koch/G. Lucius-Hoene/R. Stegic (Hg.), Handbuch der Rehabilitationspsychologie (1988) S. 35 ff.

²⁸ Siehe außer der in Fn. 16 zitierten Arbeit Gerhard Igl, Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes pflegebedürftiger Personen – Konzepte, Entwicklung, Diskussion. In: Deutsche Rentenversicherung 1986, S. 40 ff.; ders., Generalreferat aus juristischer Sicht. In: Soziale Sicherheit bei Pflegebedürftigkeit (Fn. 16) S. 231 ff.

²⁹ Siehe außer der in Fn. 15 zitierten Veranstaltung Gerhard Igl, Rechtliche Gestaltung sozialer Pflege- und Betreuungsverhältnisse. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 1978,

Weitere Schwerpunkte dieser Arbeit bildeten die soziale Sicherung im Falle des Alters³² und die soziale Problematik der Familie (soziale Probleme der Kinder, soziale Sicherung und Ehe, informelle Lebensgemeinschaften, unvollständige Familien usw.)³³. Einen ganz besonderen Akzent legte das Institut dabei auf Arbeiten zum „Versorgungsausgleich“³⁴.

S. 201 ff.; *ders.*, Rechtserhaltung, Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung in sozialen Pflege- und Betreuungsverhältnissen. In: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1978, S. 181 ff.; *ders.*, Heimvertrag. Empfiehlt sich eine besondere Regelung des zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses des Heimbewohners zum Heimträger im BGB? In: *Bundesminister der Justiz* (Hg.), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. 1 (1981) S. 951 ff.

³⁰ Siehe *A. Pflüger*, Soziale Sicherung (Fn. 13); außerdem *Gisela Schatte*, Die Entwicklung der Renten wegen Erwerbsminderung – Ende der Reformdiskussion? – in: *Die Rentenversicherung* 1988, S. 121 ff.

³¹ *Bernd Schulte*, Entmündigung – wohin? In: *Klaus Dörner* (Hg.), *Die Unheilbaren* (1983) S. 87 ff.; *ders.*, Die Rechte der psychisch Kranken: Das Unterbringungs- bzw. Psychischkrankenrecht. In: *Recht und Psychiatrie* 1983, S. 17 ff.; *ders.*, Schutz- und Hilfsmaßnahmen für psychisch Kranke und Behinderte – Zur Situation in der BRD. In: *Kriminalsoziologische Bibliographie* 1985 (Spezial) S. 185 ff.; *ders.*, Reformvorstellungen (Fn. 12); *ders.*, Das österreichische Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 1988, S. 77 ff.; *ders.*, Zur Reform des Rechts der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft. – Der Diskussionsentwurf eines Betreuungsgesetzes. In: *Das öffentliche Gesundheitswesen* 1989, S. 132 ff.

³² Siehe Fn. 9; ferner *O. Kaufmann/F. Kessler/P. A. Köhler*, *Retraite complémentaire de vieillesse* (Fn. 12); *Ming-Cheng Kuo*, Alterssicherung in Taiwan (Republik China), Grundprobleme sozialer Sicherung in einem jungen Industriestaat, 1990; *G. Schatte*, Grenzen der Verfallbarkeit betrieblicher Versorgungsansprüche (Fn. 12); *Bernd Schulte*, Die soziale Sicherung von Autoren und Künstlern im Bereich der europäischen Gemeinschaft. In: *Sozialer Fortschritt* 1982, S. 30 ff.; *ders.*, The role of social security (Fn. 18); *Hans F. Zacher*, Alterssicherung – Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklung. In: *Deutsche Rentenversicherung* 1987, S. 714 ff.

³³ Siehe insbesondere *J. Bradshaw/D. Piachaud/H. Parker/B. Schulte*, Familienleistungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Fn. 12); *Michael Faude*, Die Förderung der Frau im Arbeits- und Sozialrecht der DDR. In: *Deutsche Rentenversicherung* 1979, S. 309 ff.; *Gerhard Igl*, Leitlinien und Entwicklungen der neueren französischen Familienpolitik. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 1982, S. 878 ff.; *ders.*, Kindergeld und Erziehungsgeld. Bundeskindergeldgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz. Textausgabe mit Erläuterungen, 1986; *Ulrich Lohmann*, Mutterschaft, Familie und Berufstätigkeit der Frau in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Zeitschrift für Sozialreform* 1988, S. 764 ff.; *Gisela Schatte*, Die Rechtslage der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in Australien. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 1987, S. 14 ff.; *dies.*, Die Rechtslage der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im kanadischen Familien- und Sozialrecht, Dissertation Berlin 1990; *Bernd Schulte*, Familienlastenausgleich durch monetäre staatliche Sozialleistungen in Großbritannien. In: *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* 1978, S. 89 ff.; *Thomas Simons*, Gleichberechtigung von Mann und Frau im italienischen Arbeits- und Sozialrecht. In: *Recht der Arbeit* 1984, S. 30 ff.; *Hans F. Zacher*, Ehe und Familie in der Sozialrechtsordnung. In: *Wilfried Fiedler/Georg Ress* (Hg.), *Verfassungsrecht und Völkerrecht. Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck* (1989) S. 955 ff.

³⁴ Siehe insbesondere *Hans F. Zacher* (Hg.), *Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis. Colloquium des Max-Planck-Instituts für*

In gewissem Sinne einen Gegensatz zu diesen typischen Situationen bildet die – *a priori* – atypische Armut. Sie hat das Institut immer wieder beschäftigt³⁵.

Weitere „soziale Risiken“ wie Arbeitslosigkeit³⁶ und Krankheit³⁷ bedürfen noch vertiefter Befassung.

(3) Faktoren sozialer Gestaltung und Leistung

„Urthema“ war hier die Rechtsstellung der Sozialarbeiter³⁸. Wegen der besonderen Rechtsferne der Sozialarbeit erschien dieser Ansatz besonders reizvoll. Die Rechtsferne erwies sich jedoch als so groß, daß der Ansatz nach zwei sehr ergiebigen Arbeiten – jeweils über Frankreich und Großbritannien – nicht weitergeführt wurde. Früh wurde auch die Thematik der nichtärztlichen Behandler (Psychologen, Heilhandwerker) aufgenommen³⁹. Dagegen ist es hinsichtlich der

ausländisches und internationales Sozialrecht, 1985; ferner *Maximilian Fuchs*, Die Einwirkung des Sozialrechts auf Unterhaltsansprüche nach der Ehescheidung. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1982, S. 756 ff.; *H.-J. Reinhard*, Die Aufteilung von Rentenanwartschaften (Fn. 11).

³⁵ Siehe *Bernd Schulte*, Politik der Armut. Internationale Perspektiven. In: *Stephan Leibfried/Florian Tennstedt* (Hg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats (1985) S. 383 ff.; *ders.*, Mindesteinkommensregelungen im internationalen Vergleich (Fn. 12); *ders.*, Sozialhilfe in Europa (Fn. 12); *ders.*, Armut und Armutsbekämpfung – Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaften. In: *Centraal Bureau DIVOSA* (Hg.), Zorg in Europa, Maastricht 1989, S. 14 ff.; *ders.*, Soziale Grundsicherung – ausländische Regelungsmuster und Lösungsansätze. In: *Georg Vobruba* (Hg.), Strukturwandel der Sozialpolitik. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und soziale Grundsicherung (1990) S. 81 ff.; *ders.*, Das Recht auf ein Mindesteinkommen in der Europäischen Gemeinschaft. In: Sozialer Fortschritt 1991, S. 7 ff.; außerdem *Bernd Schulte/Peter Trenk-Hinterberger*, Sozialhilfe. Eine Einführung. 2. Aufl. 1986; *dies.*, Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit Durchführungsverordnungen und Erläuterungen, 2. Aufl. 1988.

³⁶ *N. Kerschen/F. Kessler*, L'indemnisation du chômage (Fn. 11).

³⁷ *Francis Kessler*, Krankenversicherung in Frankreich – Neue Entwicklungen in den 80er Jahren. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 1989, S. 47 ff.; *Bernd Schulte*, Zabezpieczenie społeczne w razie choroby w krajach EWG. In: Acta Universitatis Wratislaviensis 1984, S. 95 ff.; *Übers.*: Soziale Sicherung im Falle der Krankheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften; *Hans F. Zacher/Marion Friedrich-Marczyk*, Zum Wesen des Sachleistungsprinzips im gesetzlichen Krankenversicherungsrecht. In: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1980, S. 97 ff.; *dies.*, Zur Problematik genereller Eigenleistungsbefugnis der gesetzlichen Krankenkassen. In: Die Sozialgerichtsbarkeit 1980, S. 505 ff.

³⁸ Siehe *Rolf Haberkorn*, Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in England, 1983; *Armin Hörz*, Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in Frankreich, 1983; außerdem *Peter Trenk-Hinterberger*, Sozialarbeit in Lateinamerika. Entwicklungen, Tendenzen, Grundtatbestände. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1978, S. 84 ff.

³⁹ *Bernd Schulte/Peter Trenk-Hinterberger*, „Psychotherapeut“ – Ein neuer Heilberuf. Aspekte einer gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung nichtärztlicher Psychotherapeuten. In: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1979, S. 321 ff., 353 ff.; *Bernd Schulte*, Probleme zwischen Recht und Psychiatrie: Dialog mit Juristen. In: Gütersloher Fortbildungswoche 1980, S. 78 ff.

Ärzte und Krankenhäuser nur zu sehr vorläufigen Ansätzen gekommen⁴⁰. Das Institut sieht die Notwendigkeit, gerade hier noch weiterzuarbeiten. Erst in jüngster Zeit ist das Institut zentral an die Rolle privater (gesellschaftlicher) Träger sozialer Sicherheit herangegangen⁴¹.

(4) Institutionen der Realisierung sozialen Schutzes und sozialer Hilfe

„Urthema“ war insofern das Verfahren. Verfahren sozialer Leistungserbringung stehen unter vielfältig anderen Bedingungen als Verfahren des staatlichen Eingriffs oder Verfahren der Streitentscheidung⁴². Ferner wurde die Problematik der Finanzierung sozialer Sicherheit (der Beiträge) aufgegriffen⁴³. Organisationsprobleme⁴⁴ und die Probleme des Rechtsschutzes⁴⁵ auf dem Gebiete des Sozialrechts wurden nur selten über einen konkreten Anlaß hinaus berührt.

(5) Rechtliche Grundprinzipien

„Urthema“ zu diesem Zugang war die sozialrechtliche Wirkungsweise von Verursachung und Verschulden⁴⁶. In neuester Zeit ist vor allem die Interdependenz verfassungsrechtlicher Grundprinzipien (etwa der Gleichheit, der Sicherheit) und ihrer Sinnvarianten mit den Unterschieden der nationalen Sozialleistungssysteme und ihrer rechtlichen Ordnung in den Vordergrund getreten⁴⁷.

⁴⁰ *Thomas Simons*, Modell Italien? In: *ders.* (Hg.), Absage an die Anstalt. Programm und Realität der demokratischen Psychiatrie in Italien 1980, S. 9 ff.; *Hans F. Zacher*, Arzt und Sozialstaat. In: *Sozialer Fortschritt* 1985, S. 217 ff.

⁴¹ *B. Schulte*, Das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern (Fn. 12); *H. F. Zacher/F. Kessler*, Die Rollen der öffentlichen Verwaltung und der privaten Träger (Fn. 5).

⁴² Siehe insbesondere *Th. Simons*, Verfahren (Fn. 11).

⁴³ Siehe insbesondere *Gerhard Igl*, Neue Finanzierungsweisen in der Sozialversicherung. Die Diskussion in Frankreich. In: *Deutsche Rentenversicherung* 1979, S. 373 ff.; *ders.*, Reformen und Diskussionen zur Finanzierung (Fn. 12); *H. F. Zacher* (Hg.), Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung (Fn. 23).

⁴⁴ Siehe *Peter A. Köhler/Hans F. Zacher*, Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Die Versicherungsrundschau* 1981, S. 65 ff.; *Hans F. Zacher*, Regulation and Organization of Social Security in the Federal Republic of Germany, 1990 (unveröffentlicht).

⁴⁵ Siehe etwa *Hans F. Zacher*, Der Rechtsschutz auf dem Gebiet des Sozialrechts im Ausland. In: *Entwicklung des Sozialrechts. Aufgaben der Rechtsprechung* (1984), S. 773 ff.

⁴⁶ *Heinz Barta*, Kausalität im Sozialrecht. Entstehung und Funktion der sogenannten Theorie der wesentlichen Bedingung, 1983; *Michael Faude*, Selbstverantwortung und Solidarverantwortung im Sozialrecht, Dissertation München 1983; *Hans F. Zacher*, Verschulden im Sozialrecht. Eine Skizze. In: *Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung* 1983, S. 171 ff.

⁴⁷ Siehe etwa *Hans F. Zacher*, Vierzig Jahre Sozialstaat (Fn. 8); *ders.*, Verfassung und Sozialrecht (Fn. 8); *ders.*, Ziele der Alterssicherung und Formen ihrer Verwirklichung. In: *ders.* (Hg.), *Alterssicherung* (Fn. 9) S. 25 ff.

c) Länderarbeit

Die extreme Kontextualität aller sozialen Probleme und Problemlösungen bewirkt, daß sozialrechtliche Arbeit, wo immer sie einzelne Regelungen eines nationalen Sozialrechts herausgreift, eine intensive Vertrautheit mit der gesamten Sozialrechtsordnung, mit der gesamten Rechtsordnung überhaupt, aber auch mit den gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Verhältnissen des Landes voraussetzt. Wo die Vertrautheit fehlt, sind Fehlverständnisse und Fehlbewertungen einzelner Regelungen wahrscheinlich, ja fast notwendig. Darum war es schon für die Arbeit der Projektgruppe ein konstitutives Element, daß ein Kernbereich von Ländern schwerpunktartig betreut werden soll. Die komparativen Erfahrungen der sachthematischen Arbeit sollten gerade auch in diesen Ländern gesammelt werden. Auch sollte der Gesamtzusammenhang dieser ausgewählten ausländischen Sozialrechtsordnungen dem deutschen Leser in geschlossenen Darstellungen vorgestellt werden. Die Konzentration auf einige Länder sollte die fallweise Berücksichtigung weiterer Länder nicht ausschließen – und hat sie auch nicht ausgeschlossen.

Bei der Auswahl der Länder wurde von vornherein darauf Wert gelegt, daß neben den Industrieländern westlicher Prägung auch die sozialistischen Länder und die Entwicklungsländer Berücksichtigung fanden. Das „Urkonzept“ der Projektgruppe (das ja mit fünf wissenschaftlichen Mitarbeitern auszukommen hatte) konzentrierte sich auf die folgenden Länder:

- Industrieländer westlicher Prägung: Frankreich⁴⁸, Großbritannien⁴⁹, Italien⁵⁰ und Kanada⁵¹,

⁴⁸ Grundlegend *Gerhard Igl*, Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Frankreich. In: *Gerhard Igl/Bernd Schulte/Thomas Simons*, Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Frankreich, Großbritannien und Italien, 1978; ferner insbesondere *A. Hörz*, Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in Frankreich (Fn. 38); *Gerhard Igl*, Pflegebedürftigkeit und Behinderung (Fn. 11); *Otto Kaufmann*, La sécurité sociale dans la relation entre la France et les pays d’Afrique au Sud du Sahara, 1989.

⁴⁹ Grundlegend *Bernd Schulte*, Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Großbritannien. In: *G. Igl/B. Schulte/Th. Simons*, Einführung (Fn. 48); ferner *R. Haberkorn*, Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in England (Fn. 38); *B. Schulte/A. M. Wilton*, Das Ende des Wohlfahrtsstaates (Fn. 7).

⁵⁰ Grundlegend *Thomas Simons*, Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit von Italien. In: *G. Igl/B. Schulte/Th. Simons*, Einführung (Fn. 48); ferner *Th. Simons*, Italien als Sozialstaat (Fn. 7); *ders.*, Verfahren (Fn. 11).

⁵¹ Grundlegend *Eberhard Eichenhofer*, Sozialrecht Kanadas, 1984; ferner insbesondere *Hans-Joachim Reinhard*, Änderungen in der kanadischen Sozialversicherung. In: Die Angestelltenversicherung 1987, S. 183 ff.; *Gisela Schatte*, Die Rechtslage (Fn. 33).

⁵² Siehe insbesondere *Michael Faude*, Sozialrecht in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1977, S. 180 ff.; *ders.*, Strukturelemente sozialistischen Sozialrechts am Beispiel des Altersrentenrechts in der DDR und der UdSSR. In: Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 20 (1979) S. 105 ff.; *ders.*, Sozialrecht im Sozialismus: Überblick über die Strukturen und Funktionen des Sozialrechts in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1981, S. 74 ff.; *Ulrich Lohmann*, Das Arbeitsrecht der DDR. Analyse und Texte, 1987; *ders.*, Soziale Grundrechte (Fn. 11); *ders.*, Wirtschafts- und sozialpolitische Ele-

- sozialistische Länder: DDR⁵² und Sowjetunion⁵³,
- Entwicklungsländer: Mexiko⁵⁴, Peru, Algerien⁵⁵ und Kenia⁵⁶.

Das Länderspektrum hat sich im Laufe der Zeit ausgeweitet. So konnten neben weiteren europäischen Ländern⁵⁷ insbesondere die USA⁵⁸, westafrikanische Länder⁵⁹, ost- und südostasiatische Länder⁶⁰ hinzugenommen werden. Einige Länder (z. B. Kenia und Peru) wurden auch wieder zurückgestellt. Gegenwärtig ist die Problematik der Länderauswahl durch folgende Schwierigkeiten geprägt:

- Die Ausweitung der Europäischen Gemeinschaft und ihre Fortentwicklung zum Europäischen Binnenmarkt erfordert grundsätzlich, daß das Institut über alle zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft „Bescheid weiß“.
- Die Entwicklungen in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern sind von einer kaum mehr aufzuarbeitenden Aktualität. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, wie lange sie noch einen besonderen „sozialistischen“, sie von

mente des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts der DDR. In: *Gert-Joachim Glaesner* (Hg.), *Die DDR in der Ära Honecker*, 1988, S. 422 ff.; *ders.*, *Sozialistisches Sozialrecht?* (Fn. 11); *ders.*, Stichwort „Sozialrecht der DDR“. In: *Ergänzbare Lexikon des Rechts* 11/505, 1990.

⁵³ Siehe insbesondere *M. Faude*, *Strukturelemente* (Fn. 52); *Ulrich Lohmann*, *Die Konzeption der Sozialpolitik im neugefaßten Parteiprogramm der KPdSU*. In: *Sozialer Fortschritt* 1986, S. 156 ff.; *ders.*, *Das sowjetische Gesetz über die Arbeitskollektive*. In: *Hans-Erich Gramatzki/Hans G. Nutzinger* (Hg.), *Betrieb und Partizipation in Osteuropa*, 1986, S. 289 ff.; *ders.*, *Sozialistisches Sozialrecht?* (Fn. 11); *ders.*, *Soziale Grundrechte* (Fn. 11); *ders.*, *Die neuere sowjetische Sozialpolitik: Auswirkungen auf das Verhältnis von Individuum und Staat*. In: *Ralf Rytlewski* (Hg.), *Politik und Gesellschaft in sozialistischen Ländern* (1989) S. 473 ff.

⁵⁴ Siehe *Peter Trenk-Hinterberger*, *Grundzüge des mexikanischen Sozialversicherungsrechts*. In: *Recht der internationalen Wirtschaft* 1977, S. 556 ff.

⁵⁵ *Gerhard Igl*, *Sozialpolitik, soziale Sicherung und Sozialrecht in Algerien*. In: *Afrika-Spectrum* 1981, S. 37 ff.

⁵⁶ *Maximilian Fuchs*, *Soziale Sicherheit in der Dritten Welt. Zugleich eine Fallstudie Kenia*, 1985.

⁵⁷ *Peter A. Köhler*, *Alterssicherung in Dänemark. Volksrente – Zusatzrente – betriebliche Alterssicherung*. In: *Die Angestelltenversicherung* 1990, S. 359 ff.; *Hans-Joachim Reinhard*, *Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit in Spanien*. In: *Die Angestelltenversicherung* 1986, S. 20 ff.; *ders.*, *Sozialstaatsprinzip und soziale Grundrechte in Spanien* (Fn. 8); *ders.*, *Das System der sozialen Sicherung in Portugal. – Ein Überblick*. In: *Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände* (Hg.), *Europa 1992. Das nationale Sozialrecht in den EG-Staaten*, 1990; *ders.*, *Soziale Sicherheit in Portugal*. In: *Soziale Sicherheit* 1991, S. 22 ff.

⁵⁸ Siehe *Eberhard Eichenhofer*, *Recht der sozialen Sicherheit in den USA*, 1990.

⁵⁹ Siehe *Joseph Issah-Sayegh/Otto Kaufmann*, *Les conventions multilatérales interafricaines de sécurité sociale dans les pays francophones au Sud du Sahara*. In: *Penant* 1986, S. 302 ff. – *Otto Kaufmann*, *Grundzüge des Rechts der sozialen Sicherheit im Senegal*. In: *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 1983, S. 239; *ders.*, *Internationale Aspekte der sozialen Sicherheit in den francophonen Ländern südlich der Sahara*. In: *Verfassung und Recht in Übersee* 1985, S. 25 ff.; *ders.*, *La protection sociale dans les pays francophones d’Afrique au Sud du Sahara*. In: *Revue Juridique et Politique Indépendance et Coopération* 1988, S. 61 ff.; *ders.*, *La sécurité sociale* (Fn. 48).

⁶⁰ Siehe *Frank Hirtz*, *Zur Entwicklung des Sozialrechts und der Sozialpolitik auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten, 1900–1935. Ein Vergleich*. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 1988, S. 125 ff.; *K. S. Cheon*, *Das Recht der sozialen Sicherheit* (Fn. 8); *M.-Ch. Kuo*, *Alterssicherung in Taiwan* (Fn. 32).

den Ländern „westlicher Prägung“ unterscheidenden Charakter haben⁶¹. Diese Problematik stellte sich für die Deutsche Demokratische Republik auf ganz besondere, dramatische Weise. Heute ist dieser Bereich teils Sozialrechtsgeschichte, teils aktuellste Aufgabe⁶².

Neben der Arbeit in bezug auf die sozialistischen Länder gewann vor allem die Arbeit in bezug auf die Entwicklungsländer eigenständige Bedeutung. Das Sozialrecht in den Entwicklungsländern steht vor so wesentlich anderen Voraussetzungen als das Sozialrecht in den Industrieländern, daß die Arbeit in bezug auf Entwicklungsländer auch wesentlich andere Wege beschreiten muß. Das Institut hat sich deshalb immer wieder auch gerade der Diskussion des Sozialrechts in den Entwicklungsländern „als solchen“ zugewandt⁶³.

d) *Supranationales Recht*

Das Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaft war von Anfang an ein wesentlicher Bestandteil der Projektgruppen- und Institutsarbeit⁶⁴. Im Verlauf der Zeit hat es immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die Politik des europäischen Binnenmarkts hat gewissermaßen zu einem Nachfrage Sturm nach Antworten auf die Fragen geführt, die hinter dieser Entwicklung vermutet werden⁶⁵.

Das Institut hat europäisches Sozialrecht auf sehr verschiedene Weise in Betracht gezogen und bearbeitet: als rechtlichen Rahmen für eine Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaften⁶⁶, als Ordnung für eine – im Kern unwahrschein-

⁶¹ Hans F. Zacher, Sozialrecht in sozialistischen Ländern Osteuropas. In: Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 23 (1982) S. 331 ff.

⁶² Siehe Ulrich Lohmann, Arbeits- und Sozialrecht. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (Hg.), DDR-Perspektiven. Wirtschaft, Gesellschaft, Recht (1990) S. 140 ff.; ders., Stichwort: „Sozialrecht der DDR“ (Fn. 52).

⁶³ Siehe insbesondere Maximilian Fuchs, Recht und Entwicklungsländer. In: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 1981, S. 355 ff.; ders., Health Insurance Systems in Africa. In: Peter Oberender/Hans Jochen Diesfeld/Wolfgang Gitter, Health and Development in Africa. International Interdisciplinary Symposium, 1983, S. 345 ff.; ders., Soziale Sicherheit in der Dritten Welt (Fn. 56); Hans F. Zacher, Sozialrecht und Sozialpolitik in den Ländern der Dritten Welt. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 1983, S. 1 ff.; ders., Traditionelle Solidarität und moderne soziale Sicherheit – Ein sozialpolitisches Dilemma der Entwicklungsländer. In: Landwirtschaftliche Sozialversicherung und internationale Beziehungen. Festschrift für Kurt Noell (1986) S. 37 ff.; ders., Traditional Solidarity and Modern Social Security (Fn. 23).

⁶⁴ Siehe insbesondere Bernd Schulte, Soziale Sicherheit in der EG (Einführung). In: Soziale Sicherheit in der EG. Verordnungen (EGW) Nr. 1408/71 und 574/72 sowie andere Bestimmungen (Textausgabe), 1990; ders., Das supranationale Sozialrecht in der EG – Ein Überblick. Europa 1992. Das nationale Sozialrecht in den EG-Staaten. In: *Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände* (Hg.), Informationstagung, 1990.

⁶⁵ Bernd Schulte, 1993 – Risiken und Chancen für die Sozialpolitik im Europa der Zwölf. In: Ulrich von Alemann/Rolf G. Heinz/Bodo Hombach, Die Kraft der Region: Nordrhein-Westfalen in Europa, 1990, S. 388 ff.; Bernd Schulte/Hans F. Zacher (Hg.), Wechselwirkungen zwischen dem Europäischen Sozialrecht und dem Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1991.

⁶⁶ Siehe insbesondere Bernd Schulte, Europäische Sozialpolitik – Eine Zwischenbilanz. Anmerkungen zur Diskussion um die Formulierung einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik in der

liche – Harmonisierung der Sozialrechtsordnungen der Mitgliedstaaten, als „Koordinationsrecht“ (d. h. als Recht, das die wechselseitige Durchlässigkeit und Verknüpfung der nationalen Sozialrechtsordnungen der Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsbürger konstituiert und regelt)⁶⁷, als Element spezifischer Sozialrechtsthemen (z. B. der Invalidität)⁶⁸ und als integralen Bestandteil des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sozialrechts⁶⁹.

e) Sozialvölkerrecht

Die soziale Politik der Staaten hatte immer Parallelen im Sozialvölkerrecht. Indem mittlerweile alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft entweder Wohlfahrtsstaaten sind oder vorgeben, Wohlfahrtsstaaten zu sein, ist auch die sozialpolitische Funktion des Völkerrechts größer als je zuvor. Im einzelnen wirkt das Völkerrecht⁷⁰ durch

- Standardisierung (Etablierung von Grundprinzipien, vor allem von Mindestanforderungen) und Harmonisierung (weitergehende Angleichung) nationaler Sozialrechtsordnungen, z. B. durch Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation oder des Europarats, durch
- Koordination (Durchlässigkeit ermöglichende und begrenzende Verknüpfung) nationaler Sozialrechtsordnungen, z. B. durch Sozialversicherungabkommen, und durch
- internationale Organisationen. Diese Organisationen können selbst wieder standardisierendes, harmonisierendes oder koordinierendes Recht setzen (wie das vor allem die Internationale Arbeitsorganisation und der Europarat tun). Sie wirken darüber hinaus aber durch internationale politische Willensbildung

EG. In: Sozialer Fortschritt 1986, S. 1 ff.; *ders.*, Sozialrechtsinfrastruktur als Entwicklungspotential (Fn. 13); *ders.*, Armut und Armutsbekämpfung (Fn. 35).

⁶⁷ Siehe etwa *R. Schuler*, Zwischenstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Sozialrechtsintegration (Fn. 13); *Bernd Schulte*, Auf dem Weg zu einem europäischen Sozialrecht? Der Beitrag des EuGH zur Entwicklung des Sozialrechts in der Gemeinschaft. In: *Europarecht* 1982, S. 357 ff.; *ders.*, Mindesteinkommensregelungen im internationalen Vergleich (Fn. 35); *ders.*, Allgemeine Regeln des internationalen Sozialrechts – Supranationales Recht. In: *Bernd von Maydell/Franz Ruland* (Hg.), *Sozialrechtshandbuch* (1988) S. 1195 ff.; *ders.*, Europäisches und internationales Sozialrecht. In: *Europarecht* 1990, S. 35 ff.; *ders.*, „Konvergenz“ statt „Harmonisierung“ – Perspektiven europäischer Sozialpolitik. – In: *Zeitschrift für Sozialreform* 1990, S. 273 ff.; außerdem *Bernd Schulte/Hans F. Zacher*, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: *Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart*, Bd. 1 (1979) S. 353 ff.; Bd. 2 (1980) S. 359 ff.; Bd. 3 (1981) S. 419 ff.; Bd. 4 (1982) S. 439 ff. (ab Bd. 4 alleiniger Autor: *B. Schulte*); Bd. 5 (1983) S. 403 ff.; Bd. 6 (1984) S. 445 ff.; Bd. 7 (1985) S. 407 ff.; Bd. 8 (1986) S. 457 ff.; Bd. 10 (1988) S. 453 ff.; siehe ferner *Hans F. Zacher* (Hg.), *Sozialrechtsvergleich* (Fn. 10).

⁶⁸ Siehe etwa *A. Pflüger*, Soziale Sicherung (Fn. 13); *B. Schulte*, Probleme der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden (Fn. 26); *ders.*, Die soziale Sicherung von Autoren und Künstlern (Fn. 32).

⁶⁹ Siehe *Rolf Schuler*, *Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 1988.

⁷⁰ Siehe *Hans F. Zacher*, Grundfragen des internationalen Sozialrechts. In: *Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken* 1983, S. 481 ff.

(so vor allem die Vereinten Nationen) sowie durch „technische Hilfen“ (z. B. durch Entsendung von Sachverständigen, wie sie vor allem die Aufgabe der Internationalen Arbeitsorganisation ist).

Projektgruppe und Institut haben diesen Rechtsbereich von zwei Ansätzen her erschlossen.

- Der eine Ansatz waren die *internationalen Organisationen*. Dazu wurde eine ebenso grundlegende wie weit ausgreifende Arbeit über die Vereinten Nationen erstellt⁷¹. Kleinere Arbeiten befassen sich etwa mit dem Europarat⁷² und der Internationalen Arbeitsorganisation⁷³.
- Der andere Ansatz ist *regionaler Natur*: die Bedeutung des Sozialvölkerrechts für bestimmte Regionen (z. B. Westafrika in sich und in seiner Beziehung zu Frankreich)⁷⁴ oder einzelne Länder (Bundesrepublik Deutschland)⁷⁵.

f) *Internationales Sozialrecht im Sinne von Kollisionsrecht*

Zu den technischen „Lästigkeiten“ eines Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht zählt, daß der Begriff „internationales Sozialrecht“⁷⁶ doppeldeutig ist. Internationales Sozialrecht bedeutet auf der einen Seite „Sozialvölkerrecht“. Auf der anderen Seite bedeutet es „Koordinationsrecht“ (Sozial-Kollisionsrecht). Die Begriffe sind dadurch besonders problematisch, daß das „Sozialvölkerrecht“ durch die Autorität definiert ist, von der eine Norm ausgeht (bi- oder multilaterale völkerrechtliche Vertragspartner oder internationale Organisationen). Der Begriff des „Koordinationsrechts“ ist dagegen durch seinen Gegenstand definiert: als Sozialrecht mit Ausländer- oder Auslandsberührung. Die „Lästigkeit“ ist besonders groß, weil alles, was danach „internationales Sozialrecht“ heißen kann, in drei Teilmengen zerfällt:

- „Internationales Sozialrecht nur der Quelle nach“: Sozialvölkerrecht, das nationales Sozialrecht standardisiert oder harmonisiert, nicht aber auch koordiniert, oder Sozialvölkerrecht, das internationale Organisationen und ihre Tätigkeiten regelt.
- „Internationales Sozialrecht nur dem Gegenstand nach“: nationales oder supranationales Sozial-Kollisionsrecht (Koordinationsrecht),

⁷¹ Peter A. Köhler, Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen, 1987.

⁷² Siehe etwa Eva-Maria Hohnerlein, Federal Republic of Germany. In: A. Jaspers/L. Betten (eds.), 25 Years European Social Charter (1988) S. 105 ff.; Hans F. Zacher, Stichwort „Europäische Sozialcharta“. In: Staatslexikon, 7. Aufl., Bd. 2 (1986) Sp. 460–463.

⁷³ Siehe etwa Peter A. Köhler, Stichwort „Internationale Arbeitsorganisation“. In: Staatslexikon, 7. Aufl., Bd. 3 (1987) Sp. 130 f.; Hans F. Zacher, Stichwort „Internationale Arbeitsorganisation“. In: Ergänzbares Lexikon des Rechts 4/470, 1982.

⁷⁴ Siehe O. Kaufmann, La sécurité sociale (Fn. 48).

⁷⁵ Siehe Fn. 69; außerdem Eberhard Eichenhofer, Die Stellung der Ausländer im deutschen Sozialrecht. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1987, S. 108 ff.

⁷⁶ Siehe Hans F. Zacher, Internationales und europäisches Sozialrecht. Eine Sammlung weltweiter europäischer, völkerrechtlicher und supranationaler Quellen und Dokumente, 1976; ders., Grundfragen (Fn. 70).

– „Internationales Sozialrecht der Quelle und dem Gegenstand nach“: Sozialvölkerrecht, das nationale Sozialrechtsordnungen koordiniert (z. B. Sozialversicherungsabkommen).

„Internationales Sozialrecht dem Gegenstand nach“ hat weitgehend analoge Funktionen zu dem, was als internationales Privatrecht bekannt ist, zugleich aber weitgehend die Probleme des internationalen Verwaltungsrechts. Internationales Sozialrecht steht also auch mit diesen Rechtsbereichen in einer schwierigen Beziehung⁷⁷.

Das „internationale Sozialrecht dem Gegenstand nach“ gehörte – abgesehen vom europäischen Sozialrecht – nicht von Anfang an zu den Schwerpunkten der Projektgruppe. Erst die Vorerfahrungen der Projektgruppe und die personelle Ausweitung des Mitarbeiterstabs des Instituts erlaubten, das internationale Sozialrecht zum Schwerpunkt der Institutsarbeit zu machen. Das geschah vor allem auf folgenden Ebenen:

- durch die Klärung des Verhältnisses zwischen internationalem Sozialrecht und internationalem Privatrecht⁷⁸,
- durch eine umfassende Bestandsaufnahme des für die Bundesrepublik Deutschland geltenden internationalen Sozialrechts⁷⁹,
- durch eine exemplarische Studie zur Funktion des internationalen Sozialrechts zwischen den frankophonen westafrikanischen Staaten und Frankreich⁸⁰ und
- durch zahlreiche Arbeiten verschiedensten Zuschnitts zum supranationalen „internationalen Sozialrecht dem Gegenstand nach“⁸¹.

Im Hinblick auf die zunehmenden Wanderungen aller Art und die zunehmende Bedeutung des Zugangs zu den Sozialleistungen und der Erhaltung von Anwartschaften auch im Falle der Wanderung kommt diesen Arbeiten große Bedeutung zu.

IV. Bibliothek und On-line-Kommunikation

Die bibliothekarische Versorgung der Projektgruppe und des Instituts stand zunächst insofern vor besonderen Problemen, als die Pioniersituation der Projektgruppe und des Instituts eine systematische Ordnung der Bücher dringend erforderte. Dafür aber fehlte – ebenso wie es an einem Vorbild für die Arbeit selbst fehlte – eine vorfindliche Systematik. Die Projektgruppe hat sich daher

⁷⁷ Siehe Eberhard Eichenhofer, Internationales Sozialrecht und internationales Privatrecht, 1987.

⁷⁸ Siehe Fn. 77.

⁷⁹ Siehe Fn. 69; außerdem Eberhard Eichenhofer/Rolf Schuler, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literatur. In: Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart: Bd. 5 (1983) S. 371 ff.; Bd. 6 (1984) S. 413 ff.; Bd. 7 (1985) S. 391 ff.; Bd. 8 (1986) S. 437 ff.; Bd. 9 (1987) S. 445 ff.; Bd. 11 (1989) S. 425 ff.

⁸⁰ Siehe O. Kaufmann, La sécurité sociale (Fn. 48).

⁸¹ Siehe Fn. 64–70.

ihre eigene Systematik geschaffen. Sie mußte zwar mehrfach überarbeitet werden, hat sich auf lange Sicht aber bewährt.

Die Anschaffungspolitik stand und steht vor der Herausforderung der – schon mehrfach vermerkten – extremen Kontextualität des Sozialrechts. Während reine Sozialrechtsliteratur in den meisten Ländern wenig vorhanden ist, kommt es für die sozialrechtliche Arbeit um so mehr darauf an, auf andere juristische, sozialwissenschaftliche, landeskundliche usw. Literatur zurückgreifen zu können. Mit anderen Worten: Der Anschaffungsbedarf eines Sozialrechts-Instituts wäre endlos. Daher stellte sich das Institut ziemlich früh darauf ein, nur selektiv anzuschaffen⁸².

Dagegen sollte der für aktuelle Vorhaben notwendige Ergänzungsbedarf möglichst umfassend über On-line-Systeme erschlossen werden können. In der Nutzung von On-line-Systemen zur Ergänzung des eigenen Bibliotheksbestandes kann das Institut in Anspruch nehmen, im Kreis der juristischen Max-Planck-Institute eine Vorreiterrolle gespielt zu haben.

V. Publikationen des Instituts

Das Institut hat sich mit zwei *Schriftenreihen*

- *Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht*, Verlag Duncker & Humblot, bisher Bd. 1–12 und
- *Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht*, Nomos-Verlag, bisher Bd. 1–13,

Instrumente zur eigenen Publikation selbständiger Schriften geschaffen.

Die Frage einer eigenen *Zeitschrift* stellt und stellt sich bis heute als schwierig dar. Einerseits benötigt ein Institut von der Größe und der Wirksamkeit des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht ein eigenes Periodikum. Auf der anderen Seite finden sich auf dem Feld des ausländischen und internationalen Sozialrechts weder genug Autoren noch genug Abnehmer für eine primär deutschsprachige Zeitschrift. Somit bleibt nur, die Zeitschrift entweder in englischer Sprache herauszubringen oder sich mit einem verwandten Fach zu einer gemeinsamen Zeitschrift zu „verbünden“. Die Gründe gegen eine primär oder überwiegend englischsprachige Zeitschrift sind jedoch vielfältig, schließlich bestimmend. Endlich blieb nur die Lösung, daß sich das ausländische und internationale Sozialrecht mit einem verwandten Fach zu einer gemeinsamen Zeitschrift „verbündet“: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht*, die das Institut zusammen mit dem Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft (Trier) im Verlag C. F. Müller herausgibt, derzeit im 5. Jahrgang 1991.

⁸² Heute (Frühjahr 1991) umfaßt die Bibliothek ca. 46 000 Bände. Sie bezieht 293 Zeitschriften, davon 156 ausländische.

VI. Ausblick

1. Die innere Vielfalt der Aufgaben des Instituts

Dieser Bericht sollte zunächst mit dem Institut vertraut machen, wie es geworden ist – gewissermaßen mit seiner „geschichtlichen Realität“. Der Bericht sollte aber auch auf einige Umstände hinweisen, die für die weitere Entwicklung des Instituts von Bedeutung sind.

a) Die Vielfalt der normativen und methodischen Ebenen

Das Thema des „ausländischen und internationalen Sozialrechts“ umfaßt

- Arbeiten zum deutschen Sozialrecht, ausländischen Sozialrecht, supranationalen (europäischen) Sozialrecht und zum Sozialvölkerrecht,
- rechtsvergleichende Arbeiten,
- kollisionsrechtliche (koordinationsrechtliche) sozialrechtliche Arbeiten und
- Arbeiten an einer allgemeinen Theorie des Sozialrechts.

b) Die Vielfalt der gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Verhältnisse

Diese Arbeiten stehen je nach den sozialrechtlichen Traditionen und den gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Verhältnissen der einbezogenen Länder vor wesentlichen unterschiedlichen Voraussetzungen und Anforderungen. Dabei ergibt,

- auch wenn der bisher elementare Gegensatz zwischen industrialisierten Ländern westlicher Prägung und industrialisierten sozialistischen Ländern mehr und mehr zurücktreten sollte,
- jedenfalls der auch weiterhin elementare Gegensatz zwischen industrialisierten Ländern und Entwicklungsländern auf lange Sicht zusätzliche Schwierigkeiten.

c) Die Vielfalt der Erscheinungsformen und Regelungszusammenhänge

Zur inneren Vielfalt des Themas gehört aber auch, daß

- schon das Sozialrecht im engeren Sinne (Sozialleistungsrecht) von einer Vielfalt von Erscheinungsformen geprägt ist (Versicherung, Sozialversicherung, soziale Entschädigung, Einwohnersicherung, Sozialhilfe, besondere Hilfs- und Förderungssysteme), die von Land zu Land in unterschiedlicher Weise ausgestaltet, ausdifferenziert und zusammengefügt sind.
- Vielfalt ergibt sich ferner aus dem Gesamtzusammenhang des Sozialrechts im weiteren Sinn (der Summe von internalisierenden und externalisierenden Lösungen). Man denke etwa an das Zusammenwirken von Sozialrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Recht der administrativen Daseinsvorsorge usw., um Probleme der Alterssicherung oder der Sicherung für den Fall der Krankheit

zu lösen. Oder man denke an das Zusammenwirken von Sozialrecht, Arbeitsrecht, Haftungsrecht, Verwaltungsrecht usw., um die Problematik der Arbeitsunfälle zu meistern.

d) *Die Vielfalt der beteiligten Disziplinen, Erfahrungs- und Verantwortungsbereiche*

Was daraus an Variablen für die Rechtsvergleichung ebenso wie für die Feststellung und Auswertung internationalen und supranationalen Rechts entspringt, ist offensichtlich.

Schließlich ergibt sich die innere Vielfalt der Thematik auch aus dem genuin interdisziplinären Charakter des „ausländischen und internationalen Sozialrechts“:

- im Sinne fachlich-juristischer Interdisziplinarität (der Zusammenarbeit des Sozialrechts mit dem Arbeitsrecht, dem Familienrecht, dem Personenrecht, dem Haftungsrecht, dem Wirtschaftsrecht, dem Steuerrecht, dem Verwaltungsrecht, dem Verfassungsrecht usw.),
- im Sinne transjuristisch-fachlicher Interdisziplinarität in Zusammenarbeit mit anderen Sozialwissenschaften (Ökonomie, Soziologie, politische Wissenschaften, Ethnologie, Demographie, Statistik usw.), mit anderen Geisteswissenschaften (Geschichte, Philosophie, Psychologie usw.), mit Medizin, ja selbst mit Naturwissenschaften bis hin zur Informatik,
- im Sinne funktionaler Interdisziplinarität (einer Zusammenarbeit mit der Gesetzgebung, der Regierung, der Verwaltung, mit Leistungserbringern wie Sozialarbeitern, Ärzten usw., mit gesellschaftlichen Organisationen, mit individuell oder als Gruppe Betroffenen).

2. *Die Bedeutung der Arbeit des Instituts*

Was dieser Bericht nicht leisten konnte und was hier auch nicht versucht werden sollte, das ist: die *Bedeutung* darzutun, die diese Arbeit für den Menschen, die Gesellschaft und das Gemeinwesen in der Gegenwart hat. Aus der Erfahrung des Instituts kann nur festgehalten werden, daß das Ausmaß an Forschung zu den so umrissenen Gegenständen extrem weit hinter dem Bedarf an Forschung zurückbleibt.

Dabei ist freilich ein Unterschied einzubringen. Die Nachfrage der Politik (sei es der Parlaments-, Regierungs- und Parteipolitik, sei es der Politik der Interessengruppen) ist kein ganz zuverlässiger Indikator für den objektiven Bedarf an Forschung. Die Politik hat kein Interesse an Forschung, wo diese nicht die Durchsetzung ihrer Absichten erleichtert. Um so wichtiger ist *unabhängige Forschung*, welche die inneren Strukturen und Funktionen des Sozialrechts, die Normenbestände und Regelungsmöglichkeiten unabhängig von politischer Nachfrage aufdecken. *Grundlagenforschung* verwirklicht in diesen Fällen zu-

tiefst sowohl *rechtspolitische* als auch *sozialpolitische Verantwortung*⁸³. Das Institut hat gerade darauf immer Wert gelegt. Wenn auch die Bewährung seiner Kenntnisse durch die Kooperation mit der politischen Praxis von Interesse war, so stand doch die Grundlagenforschung auf dem Gebiet des Sozialrechts im Vordergrund. In der Aufbauphase widmete sich die Projektgruppe sogar ausschließlich der Grundlagenforschung. Gegen alle Verzerrungen, die sich aus der Machtposition von Parteien und Gruppen ergeben, ist die Grundlagenforschung ein unentbehrlicher Beitrag, um vernachlässigten Werten und Zwecken, auch vernachlässigten Strukturen und Gesetzmäßigkeiten zu mehr Anerkennung zu verhelfen – mit anderen Worten: um das Sozialrecht „richtiger“ zu machen. Eine ausgewogene Institutsarbeit wird freilich – wie das auch bisher der Fall war – die Grundlagenforschung so gestalten, daß sie zur angewandten Forschung beiträgt und führt.

3. Die Notwendigkeit sozialrechtlicher Forschung

Auf den ersten Blick erscheint die Sozialrechtsforschung weitgehend mit anderer sozialwissenschaftlicher Forschung vertauschbar. Genauer betrachtet aber konzentriert sich der Bedarf auf die *Sozialrechtsforschung*⁸⁴. Alle Gesetzmäßigkeiten, Funktionen, Instrumente, Werte und Zwecke, die sozialwissenschaftlich identifiziert werden können, wirken im modernen Rechtsstaat für und gegen den Bürger vor allem so, wie das Recht sie aufnimmt⁸⁵. Nur das Recht – nicht irgendeine sozialwissenschaftliche Erkenntnis – entscheidet über Konflikte oder ermöglicht verbindliche Entscheidungen über Konflikte. Nur das Recht – und nicht irgendeine sozialwissenschaftliche Erkenntnis – gibt dem einzelnen seine Subjektstellung und die Fähigkeit, sie in der Gesellschaft und gegenüber dem Gemeinwesen geltend zu machen. Nur das Recht kann verlässlich langfristige Erwartungen eröffnen und rechtfertigen. Das Recht zwingt dazu, den politischen Willen zu klären, das Verbindliche vom Unverbindlichen zu scheiden. Das Recht gibt der Politik zumindest jenes Minimum an Stabilität, das aus dem

⁸³ Einen Überblick über die sozialpolitische Forschung der Bundesrepublik Deutschland geben *Johann Behrens/Stephan Leibfried*, in: *Zeitschrift für Sozialreform* 1967, S. 1 ff. mit eingehenden Nachweisen.

⁸⁴ Siehe *Hans F. Zacher*, *Rechtswissenschaft und Sozialrecht*. In: *Die Sozialgerichtsbarkeit* 1979, S. 206 ff.; *ders.*, *Sozialrechtswissenschaft – Eine Notwendigkeit im sozialen Rechtsstaat*. In: *Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Beispiele, Kritik, Vorschläge* (1983) S. 277 ff.; *ders.*, *Der Sozialstaat als Aufgabe der Rechtswissenschaft*. In: *Gerhard Lüke/Georg Röss/ Michael R. Will* (Hg.), *Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration*. *Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco* (1983) S. 943 ff.

⁸⁵ Siehe *Hans F. Zacher*, *Die Kodifikation des Sozialrechts im Ausland*. In: *Peter Lerche/Hans F. Zacher/Peter Badura*, *Festschrift für Theodor Maunz* (1981) S. 429 ff.; *ders.*, *Stichwort „Sozialpolitik. Rechtliche Aspekte“*. In: *Staatslexikon*, 7. Aufl., Bd. 5 (1989) Sp. 51–55; *ders.*, *Basisdokument*. In: *Recht – Soziale Wohlfahrt – Soziale Entwicklung*, *Internationale Konferenz für Soziale Wohlfahrt (ICSW)* (Fn. 19), S. 13 ff.

Formenzwang der Gesetzgebung erwächst. Verfassungsrecht kann ein Mehr an Stabilität hinzufügen. Angesichts der elementaren Bedeutung, welche die Sozialpolitik – genauer: jene Verteilung und Umverteilung von Lebensmöglichkeiten, die mit Sozialpolitik gemeint ist – für den einzelnen, für die privaten Gemeinschaften, für die Gesellschaft und schließlich für das Gemeinwesen selbst hat, kommt somit dem Sozialrecht nicht nur eine spezifische, sondern auch eine tragende Bedeutung für die Befindlichkeit der Menschen, der Gesellschaft und des Gemeinwesens zu.

Trotzdem ist das *Defizit an Sozialrechtsforschung* international gesehen größer als das Defizit der sozialwissenschaftlichen Forschung zur Sozialpolitik. Die Gründe liegen primär in den Traditionen der Rechtswissenschaft. Weitere Gründe können hier nicht aufgeführt werden. Doch ist das Faktum offenkundig. Dabei ist die Situation auf dem Gebiet der nationalen Sozialrechtsforschung unterschiedlich. Die nationale Sozialrechtsforschung ist z. B. in der Bundesrepublik überdurchschnittlich gut. In vielen Ländern aber ist auch die nationale Sozialrechtsforschung immer noch defizitär – bis zum gänzlichen Fehlen. Die Folge ist jedenfalls, daß auch die internationale Sozialrechtsforschung defizitär ist. Das Institut hat deshalb auch in Zukunft einen sowohl national als auch international gleichermaßen wichtigen wie schwierigen Auftrag.

4. *Perspektiven der Entwicklung*

Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen wird die Grundlagenforschung vor allem die Arbeit auf den Gebieten vorantreiben müssen, die es bisher noch nicht hinreichend erschließen konnte. Zum Beispiel

- durch komparative Forschungen zur sozialrechtlichen Situation von Nicht-Arbeitnehmern und atypischen Arbeitnehmern,
- durch komparative Forschungen zu typischen sozialen Lagen (im sozialrechtlichen Sprachgebrauch: soziale Risiken) wie Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit, unvollständige Familien usw.
- durch komparative Forschungen zu spezifischen Institutionen des Sozialrechts („öffentlichen“ wie Sozialversicherung, soziale Entschädigung, Einwohnersicherung, besondere Hilfs- und Förderungssysteme, Sozialhilfe; „privaten“/„gesellschaftlichen“ wie Privatversicherung, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen usw.), die Möglichkeiten ihrer Gestaltung, die dabei in Frage stehenden Werte und Zwecke, die Wirkungsmöglichkeiten und Wirkungsgrenzen usw.,
- durch komparative Untersuchungen über politische Institutionen der Sozialpolitik, über die Organisationen, die Sozialrecht zu realisieren haben, über das Verfahren und den Rechtsschutz auf dem Gebiet des Sozialrechts.

Auf diese Weise können die grundlegenden Einsichten vertieft und ausgeweitet werden. Auf diese Weise wird aber auch der Vorrat an anwendbarem Wissen über das Sozialrecht ausgeweitet.

Nötig sind daneben weitere Forschungen auf dem Gebiet des „internationalen Sozialrechts dem Gegenstand nach“, über europäisches Sozialrecht und über Sozialvölkerrecht. Alle diese Arbeiten müßten sich ihrer Komplementarität und ihrer Wechselbezüge bewußt bleiben.

Das „innerste Ziel“ dieser weiteren Arbeit muß der Ausbau einer *allgemeinen Theorie des Sozialrechts*⁸⁶ sein. Jedes Vorhaben hat gerade im Hinblick auf eine allgemeine Theorie des Sozialrechts noch zuviel zu lernen aufgegeben. Und jeder Fortschritt auf dem Gebiet der allgemeinen Theorie hat die je konkretere Arbeit fruchtbarer werden lassen. Diese Erfahrung wird auch die Zukunft der Arbeit des Instituts bestimmen.

⁸⁶ Siehe *Theodor Tomandl*, Auf den Spuren der Evolution des Sozialrechts. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 1982, S. 213 ff; *Hans F. Zacher*, Sozialrecht und Gerechtigkeit. In: *Arthur Kaufmann/Ernst-Joachim Mestmäcker/Hans F. Zacher*, Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer (1988) S. 669 ff. Siehe im übrigen auch nochmals die Fn. 2–6.